

EKB-S Energiekrisenbeitrag-Strom

Position IGW

30. April 2025

Am 7. März hat der Nationalrat eine Verlängerung und deutliche Verschärfung des EKB-S (Energiekrisenbeitrag-Strom) beschlossen, die am 1. April 2025 in Kraft getreten ist. Von einer kurzfristig angekündigten zusätzlichen Stromsteuer (EWTB – Elektrizitätswirtschaftstransformationsbeitrag) wurde Abstand genommen.

Die weitere Verschärfung des Budgetkrisenbeitrages stellt eine drastische Verschlechterung für die Planungs- und Investitionssicherheit für den Wirtschaftsstandort dar.

Eckpunkte des EKB-S:

1. **Die Obergrenze zur Ermittlung der Überschusserlöse beträgt** ab dem 1.4.2025 **90 EUR/MWh** (für bestehende Anlagen) und **100 EUR/MWh** (für ab 1.4.2025 neu in Betrieb gehende Anlagen). Bisher betrug die Grenze 120 Euro/MWh, ursprünglich 140 Euro/MWh.
2. **EKB-S in Höhe von 95 %** anstatt wie bisher 90 %: Von den Überschusserlösen sind 95 % als Energiekostenbeitrag Strom abzuführen.
3. **Absetzbetrag** für begünstigte Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz in Höhe von höchstens 72 EUR/MWh (max. 75 % der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten).
4. **Beitragsschuldner haben jährlich eine Vorauszahlung für den EKB-S zu leisten.**
5. **Geltungszeitraum:** 01.04.2025 bis 31.03.2030
6. Vom EKB-S **befreit** ist unter anderem die Veräußerung von Strom aus Anlagen mit Einspeise- oder Nachfolgerarif nach ÖSG oder von Strom aus **Anlagen, die eine EAG-Marktpremie erhalten und einer Rückzahlungsverpflichtung unterliegen**. Welche Anlagen damit genau gemeint sind, muss erst abschließend geklärt werden.

Die Wirkung in drei Punkten:

- Der Markterlös von Windstrom wird MONATLICH gekappt. Gerade im Winter treten höhere Preise aufgrund geringer Erzeugung auf (teures Gas, wenig Wasserkraft, wenig PV) und Windenergie refinanziert sich. Windenergie leistet 2/3 seiner Erzeugung im Winter und genau diese Produktion wird bestraft. Die Investition in solche Projekte ist daher schwieriger, teurer oder entfällt teilweise.
- Das Abstellen auf ERLÖSE statt auf GEWINNE verursacht einen höheren ökonomischen Schaden als die Gewinnbetrachtung. Bei der Vermarktung von Strom entstehen Nebenkosten von tlw. über 10 EUR/MWh. Die tatsächliche Abschöpfungsgrenze liegt also weit unter den Marktwerten von 90/100 EUR/MWh
- Aufgrund der hohen Investitionsvolumina und der Gestaltung erzeugt der Budgetkrisenbeitrag in der aktuellen Form nicht nur einen für die Windenergie spezifischen Schaden sondern verursacht auch langfristigen Schaden durch höheren Fremdkapitalzinsen und geringere Eigenkapitalverfügbarkeit.

Bewertung

- Die Energiewirtschaft übernimmt Verantwortung und ist bereit, einen Beitrag für den Budgethaushalt zu liefern. Jedoch nicht so. Es darf keine „Black Box“-Transparenz bei zugrunde liegenden Berechnungen geben – es braucht transparenten Einblick, um gemeinsam Lösungen erarbeiten zu können
- Die kurzfristig eingeführte und ohne fachliche Beurteilung beschlossene Maßnahme gefährdet in hohem Maß die Investitions- und Planungssicherheit in Österreich
- Heimische Stromerzeugung (insb. Erneuerbare) wird schlechter gestellt – Stromimporte werden gefördert.
- Die Maßnahme macht Strom um keinen Cent billiger
- Die Maßnahme schöpft nicht nur „Energiekonzerne“ ab sondern bestraft vor allem viele junge KMUs in ganz Österreich
- Für Standort und eine günstigere Energieversorgung wird der verschärfte (Budget)-Energiekrisenbeitrag zum budgetären Bumerang
 - Er verhindert zusätzliche Investitionen in heimische Versorgungssicherheit und Energie-Unabhängigkeit
 - Einem gesunden Wachstumsmarkt wird Planungs- und Investitionssicherheit für viele Jahre genommen
 - Für die Energiewende steht weniger Geld zur Verfügung – Projekte für 10.000e Haushalte sind nun auf dem Prüfstand
 - Modelle für Energiegemeinschaften und Industrierversorgung werden schlechter gestellt

Wie funktioniert der Energiekrisenbeitrag – Strom?

Den Energiekrisenbeitrag Strom (EKB-S) müssen Betreiber von Stromerzeugungsanlagen mit einer Kapazität von mehr als 1 MW leisten, die im Inland Strom aus erneuerbaren Energien, Braunkohle, Steinkohle oder Erdöl produzieren und veräußern
(Gaskraftwerke sind nicht betroffen).

Vom EKB-S **befreit** ist unter anderem die Veräußerung von Strom aus Anlagen mit Einspeise- oder Nachfolgetarif nach ÖSG oder von Strom aus Anlagen, die eine EAG-Marktprämie erhalten und einer Rückzahlungsverpflichtung unterliegen. Ob damit alle EAG-geförderten Anlagen über 20 MW generell vom Energiekrisenbeitrag befreit sind, oder ob diese Befreiung nur hinsichtlich jener Mengen oder Zeiträume gilt, für welche die Rückzahlungsverpflichtung tatsächlich greift, muss erst rechtlich geklärt werden.

Der EKB-S errechnet sich aus den sogenannten „**Überschusserlösen**“: das sind jene Markterlöse aus der Veräußerung von Strom, die eine **Markterlösobergrenze von 90 EUR/MWh (für bestehende Anlagen) und von 100 EUR/MWh** (für ab 1.4.2025 neu in Betrieb gehende Anlagen) übersteigen. Von diesen Erlösen sind **95 %** als Energiekostenbeitrag Strom abzuführen.

Es gibt **Absetzbeträge für begünstigte Investitionen** in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz in Höhe von höchstens 72 EUR/MWh. Neue, **begünstigte Investitionsgüter müssen in den Erhebungszeiträumen hergestellt oder angeschafft werden**. Begünstigte Investitionen sind im Ausmaß von 75 % der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu berücksichtigen. Vermarktungskosten dürfen aber nicht berücksichtigt werden.

Das Gesetz über den Energiekrisenbeitrag Strom wurde **ursprünglich im Herbst 2022 als Reaktion, auf die durch den Angriff auf die Ukraine ausgelöste Energiekrise** beschlossen, um die damals stark angestiegenen Strompreise und damit verbundene Erlöse abzuschöpfen. Die EU-Vorgabe für die Obergrenze, über welcher Stromerlöse abgeschöpft werden sollten, betrug 180 EUR/MWh. In Österreich beschloss man die Abschöpfung aller Erlöse über einer Grenze von 140 EUR/MWh. Diese Grenze wurde nun deutlich abgesenkt auf 90 bzw. 100 EUR/MWh. Mittlerweile gibt es keine EU-Vorgabe mehr, die Abschöpfung erfolgt nun allein aus Gründen der Budgetkonsolidierung.

Beurteilung der Regelung:

1. Der Verschärfung und Verlängerung **fehlt jede sachliche Begründung**. Die deutliche Erhöhung des EKB-S ist unverhältnismäßig und wirkt sich deutlich nachteilig aus, sodass im Ergebnis eine **verfassungsrechtlich höchst bedenkliche "Erdrosselungssteuer" vorzuliegen droht**. Der Strommarkt hat sich im Vergleich zur Lage nach dem Angriff auf die Ukraine wieder auf dem Niveau vor der Krise stabilisiert (siehe Grafik am Ende des Dokuments). Es gibt daher derzeit **keine Energiekrise, die diesen Eingriff nötig machen würde, sie dient allein der Budgetkonsolidierung**. Von der Obergrenze der damalige EU-Notfall-VO von 180 Euro/MWh ist der Gesetzesvorschlag weit entfernt und liegt mit 90 bzw. 100 Euro/MWh nun bei der Hälfte. Die EU-Notfall-VO ist bereits am 30. Juni 2024 ausgelaufen.
2. **Der EKB-S reduziert den Investitionsanreiz** für neue Windparks und der nötige Ausbauboom der Erneuerbaren kann nicht mehr im nötigen Ausmaß stattfinden.
3. Mit der **Verschärfung und fixen Implementierung der Abschöpfung bis 2030** steht Österreich **im europäischen Vergleich** allein da. Dadurch werden die **heimischen Erzeuger** gegenüber dem europäischen Wettbewerb **schlechter gestellt**. Importstrom hat daher einen Wettbewerbsvorteil und es birgt die Gefahr, dass dadurch vermehrt (Atom)strom nach Österreich importiert wird.
4. Die Maßnahme **steht im absoluten Gegensatz zum Bekenntnis einer sicheren und kostengünstigen Stromversorgung für die heimische Industrie**, da dadurch die **Erzeugungs- und Finanzierungskosten** exorbitant erhöht werden. Der Vorschlag ist damit industriepolitisch abzulehnen.
5. Gaskraftwerke sind von der Abschöpfung des EKB-S ausgenommen. Darüber hinaus setzt die **Abschöpfung der Erneuerbaren bei den Erlösen** an, und nicht wie bei der Abschöpfung der fossilen Energien am Gewinn, was einer deutlichen **Bevorzugung der fossilen Energien** gleichkommt. Dieses Vorgehen wird abgelehnt.
6. Die von der Bundesregierung **angestrebte Milliarde (bis 2030) aus dem Energiekrisenbeitrag** kann selbst bei degressiver Entwicklung des Strompreises **erreicht werden**. Im Jahr 2024 wurden daraus 271 MEUR Erlöst.
7. Die Verschärfung steht im **Widerspruch zu** allen europäischen und nationalen **Klimazielen**. Es bremst die Energiewende, anstatt sie zu beschleunigen. Damit erhöht sich die Wahrscheinlichkeit und das Volumen von kommenden **Strafzahlungen im Klimabereich**.
8. Das Gesetz steht weiters im **Widerspruch** zu den Zielen der soeben von der EU Kommission vorgelegten Initiativen "**Clean Industrial Deal**" und "**Affordable Energy Action Plan**". Es wird den österreichischen Standort schädigen und den Ausbau der erneuerbaren Energien unattraktiv machen.
9. Das Gesetz steht **im Widerspruch zum Ziel, dass Strom günstiger werden soll** und erneuerbare Energien besser vermarktet werden sollen. Durch den sehr niedrigen Wert von 90 EUR/MWh wird ohne Berücksichtigung von Vermarktungskosten an der Strombörse in den üblichen Stromhandel eingegriffen und die Vermarktung erschwert oder sogar verhindert.
10. Windenergie wirtschaftet das ganze Jahr über. Im Sommer gibt es niedrige Preise die tlw. unter den nötigen Erlösen liegen, im Winter fehlt oft Strom, die Preise steigen und es können höhere Erträge erwirtschaftet werden. Im Durchschnitt ist so ein Erlös erzielbar, der die Kosten einspielt. Durch das willkürliche Kappen bei EUR 90/MWh wird tlw. **UNTER** dem nötigen Erlösniveau eingegriffen. Daher besteht die Gefahr, dass bestehende Projekte unwirtschaftlich werden, und neue Projekte erst Jahre später, oder gar nicht errichtet werden.